

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. April 1975

Nummer 49

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 48 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000 2230	12. 3. 1975	RdErl. d. Kultusministers Errichtung von einem Bezirksseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in Paderborn	738
21703	10. 3. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland.	738
2370	18. 3. 1975	RdErl. d. Innenministers Gewährung von Aufwendungsdarlehen im Rahmen des Regionalprogramms des Bundes	739
2370	18. 3. 1975	RdErl. d. Innenministers Studentenwohnraumförderung	739
238	19. 3. 1975	RdErl. d. Innenministers Wohnungsbindungsrecht; Nutzungsrichtlinien (NRL)	740
7129	19. 3. 1975	Gem. Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Errichtung der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. . .	742
7815	19. 3. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abgrenzung der Ausgaben und Zuständigkeiten zwischen der Flurbereinigungsbehörde und der Teilneh- mergemeinschaft in Flurbereinigungen.	743
7823	3. 3. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten und Kartoffelschädlingen	743
791 2000	20. 3. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Errichtung der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen .	743
8300	17. 3. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Wiederaufleben der Witwenversorgung	743
8300	18. 3. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Feststellung der Ausgleichs- und Elternrente bei rückwirkender Bewilli- gung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung an Empfänger von Arbeitslosengeld	744

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
19. 3. 1975	Bek. – Verlust eines Dienstausweises	744
	Innenminister	
19. 3. 1975	Bek. – Ungültigkeit von Dienstausweisen.	744

I.

2000
2230**Errichtung
von einem Bezirksseminar für das Lehramt
an berufsbildenden Schulen in Paderborn**RdErl. d. Kultusministers v. 12. 3. 1975 –
III C 6.3.40-68/1 – 726/75

1. Als Einrichtung des Landes gemäß § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1974 (GV. NW. S. 66) – SGV. NW. 2005 –, wird im Geschäftsbereich des Kultusministers mit sofortiger Wirkung in Paderborn ein Bezirksseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen errichtet. Es führt die Bezeichnung:
Bezirksseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen Paderborn.
Das Bezirksseminar untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des zuständigen Regierungspräsidenten.
2. Das Bezirksseminar dient der Ausbildung der Studienreferendare für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.
3. Das Bezirksseminar führt das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe e) der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937) – SGV. NW. 113 –, Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet:
Bezirksseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen Paderborn.

– MBl. NW. 1975 S. 738.

21703

**Kosten der Rückführung
von Deutschen aus dem Ausland**RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 10. 3. 1975 – V A 4 – 5127.0 – Bd – 104/109

Mein RdErl. v. 1. 12. 1973 (SMBl. NW. 21 703) wird wie folgt geändert:

Abschnitt I Nummer 10.62 erhält folgende Fassung:

Fahrtkosten für Strecken innerhalb des Herkunftslandes des Rückgeführten sind aufgrund der in vergleichbaren Fällen gemachten Erfahrungen, ggf. ergänzt durch die glaubhaft zu machenden Angaben des Antragstellers, von Amts wegen festzustellen.

Die in Abschnitt II Nummer 7.1 Absatz 3 aufgeführte Tabelle wird wie folgt ergänzt:

Anstelle „ab 1. 4. 1974 ist zu setzen:	= 2 338,30 Lei“
„vom 1. 4. 1974 bis 31. 5. 1974	= 2 338,30 Lei
vom 1. 6. 1974 bis 14. 9. 1974	= 2 553,— Lei
ab 15. 9. 1974	= 2 656,— Lei“

Die in Abschnitt II unter Nummer 13 aufgeführte Tabelle wird wie folgt ergänzt:

Bulgarien

Anstelle „ab 1. 10. 1974 ist zu setzen:	100 Lewa = 160,62 DM“
„vom 1. 10. 1974 bis 31. 10. 1974	100 Lewa = 160,62 DM
vom 1. 11. 1974 bis 30. 11. 1974	100 Lewa = 214,96 DM
ab 1. 12. 1974	100 Lewa = 208,33 DM“

Jugoslawien

Anstelle „ab 30. 10. 1974 ist zu setzen:	100 Dinar = 14,93 DM“
„vom 30. 10. 1974 bis 5. 11. 1974	100 Dinar = 14,93 DM
vom 6. 11. 1974 bis 7. 11. 1974	100 Dinar = 14,97 DM
vom 8. 11. 1974 bis 19. 11. 1974	100 Dinar = 14,90 DM
vom 20. 11. 1974 bis 3. 12. 1974	100 Dinar = 14,54 DM
vom 4. 12. 1974 bis 10. 12. 1974	100 Dinar = 14,61 DM
vom 11. 12. 1974 bis 17. 12. 1974	100 Dinar = 14,53 DM
vom 18. 12. 1974 bis 30. 12. 1974	100 Dinar = 14,49 DM
ab 31. 12. 1974	100 Dinar = 14,53 DM“

Polen

Anstelle „ab 22. 10. 1974 ist zu setzen:	100 Zloty = 12,99 DM“
„vom 22. 10. 1974 bis 21. 11. 1974	100 Zloty = 12,99 DM
vom 22. 11. 1974 bis 17. 12. 1974	100 Zloty = 12,70 DM
ab 18. 12. 1974	100 Zloty = 12,39 DM“

Rumänien

Anstelle „ab 25. 10. 1974 ist zu setzen:	100 Lei = 21,43 DM“
„vom 25. 10. 1974 bis 8. 11. 1974	100 Lei = 21,43 DM
vom 9. 11. 1974 bis 13. 11. 1974	100 Lei = 21,17 DM
vom 14. 11. 1974 bis 15. 11. 1974	100 Lei = 21,38 DM
vom 16. 11. 1974 bis 19. 11. 1974	100 Lei = 21,— DM
am 20. 11. 1974	100 Lei = 20,37 DM
am 21. 11. 1974	100 Lei = 20,68 DM
vom 22. 11. 1974 bis 24. 11. 1974	100 Lei = 20,91 DM
vom 25. 11. 1974 bis 27. 11. 1974	100 Lei = 20,68 DM
vom 28. 11. 1974 bis 3. 12. 1974	100 Lei = 20,46 DM
vom 4. 12. 1974 bis 6. 12. 1974	100 Lei = 20,83 DM
vom 7. 12. 1974 bis 18. 12. 1974	100 Lei = 20,60 DM
vom 19. 12. 1974 bis 20. 12. 1974	100 Lei = 20,16 DM
vom 21. 12. 1974 bis 29. 12. 1974	100 Lei = 20,37 DM
ab 30. 12. 1974	100 Lei = 20,15 DM“

Tschechoslowakei

Anstelle „ab 1. 9. 1974 ist zu setzen:	100 Kronen = 25,68 DM“
„vom 1. 9. 1974 bis 31. 10. 1974	100 Kronen = 25,68 DM
vom 1. 11. 1974 bis 30. 11. 1974	100 Kronen = 25,41 DM
ab 1. 12. 1974	100 Kronen = 25,08 DM“

UdSSR

Anstelle „ab 1. 10. 1974 ist zu setzen:	100 Rubel = 350,14 DM“
„vom 1. 10. 1974 bis 31. 10. 1974	100 Rubel = 350,14 DM
vom 1. 11. 1974 bis 30. 11. 1974	100 Rubel = 343,05 DM
ab 1. 12. 1974	100 Rubel = 329,71 DM“

– MBl. NW. 1975 S. 738.

2370

Gewährung von Aufwendungsdarlehen im Rahmen des Regionalprogramms des Bundes

RdErl. d. Innenministers v. 18. 3. 1975 -
VI A 3 - 4.043 - 562/75

Der RdErl. v. 12. 8. 1971 (SMBl. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.1 erhält folgende neue Fassung:

1.1 Förderungsfähig ist die Schaffung von Wohnraum im Sinne des § 2 II. Wohnungsbaugesetz, für den keine öffentlichen Mittel (§ 6 Abs. 1 II. Wohnungsbaugesetz) eingesetzt werden. Nichtöffentliche Mittel des Landes dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit dies ausdrücklich zugelassen worden ist.

Miet- und Genossenschaftswohnungen können nur gefördert werden, wenn die nachhaltige Vermietbarkeit an Wohnungsuchende des begünstigten Personenkreises dieses Programmes gesichert erscheint. In der Regel kann die nachhaltige Vermietbarkeit von Objekten nur angenommen werden, wenn eine ausreichende Anzahl förderungsberechtigter Wohnungsuchender nachgewiesen werden kann, d. h. wenn für diese Art der Wohnungen zum marktüblichen Mietpreis und an diesem Ort Bedarf besteht. Soll aus einer größeren Wirtschaftseinheit nur ein Teil der Wohnungen gefördert werden oder enthält die Wirtschaftseinheit noch einen Gewerbeteil, so ist die nachhaltige Vermietbarkeit des übrigen Wohn- bzw. Gewerbetils ebenfalls festzustellen.

Eigengenutzte Eigentumswohnungen und Kauf Eigentumswohnungen dürfen nur gefördert werden, wenn sichergestellt ist, daß eine ausreichende Zahl von Wohnungen der Gesamtbaumaßnahme verkauft bzw. vermietet werden kann.

Vorratseigenheime, Trägerkleinsiedlungen auf Vorrat und Vorratseigentumswohnungen werden nur für Ersterwerber in sinngemäßer Anwendung der Nummer 53d WFB 1967 und nur dann gefördert, wenn sichergestellt ist, daß eine ausreichende Anzahl von Wohnungen verkauft bzw. vermietet werden kann und die gemeinschaftlich aufzubringenden Kosten (Erschließung, Wohnlast, Betriebskosten u. ä.) tragbar erscheinen.

2. Nr. 1.2 erhält folgende neue Fassung:

1.2 Werden Angehörigen des öffentlichen Dienstes und Bediensteten von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts Wohnungsfürsorgemittel bzw. Arbeitgeberdarlehen zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen bis zur Höhe von 15000 Deutsche Mark mit einer Laufzeit bis zu 15 Jahren gewährt, so ist die Bewilligung von Aufwendungsdarlehen zulässig.

3. Nr. 1.3 erhält folgende neue Fassung:

1.3 Zur Sicherung der Finanzierung gehört auch, daß eine Übernahmeerklärung über die erforderliche Bürgschaft vorliegt.

4. Nr. 1.4 wird neu eingefügt:

1.4 Als Zeitpunkt der Bezugsfähigkeit kann der Zeitpunkt des tatsächlichen Erstbezuges angenommen werden, wenn durch die Gewährung der Aufwendungsdarlehen eine erstmalige Belegung (Vermietung, Verkauf) im Sinne von Nummer 1.1 sichergestellt werden kann.

5. In Nr. 3.1 ändert sich der letzte Halbsatz wie folgt:

ist nach den Bestimmungen des RdErl. v. 10. 10. 1969 (SMBl. NW. 238) zu treffen.

6. In Nrn. 3.4 und 3.5 werden die Worte „der für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau zuständigen Bewilligungsbehörde“ ersetzt durch die Worte:

„der nach § 3 WoBindG zuständigen Stelle“.

7. In Nr. 3.6 wird hinter dem Wort „WoBindG“ die Jahreszahl „1965“ gestrichen.

8. Nr. 4 wird wie folgt neu gefaßt:

4. Zu Nummer 5 der Richtlinien

In Ausfüllung der in Nummer 5 der Richtlinien geschaffenen Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau anstelle der Basisförderung höhere Förderungssätze zu gewähren, werden die Aufwendungsdarlehen jeweils 3 Jahre lang in der 1. Steigerungsstufe in Höhe von 3,20 Deutsche Mark, 2,40 Deutsche Mark, 1,60 Deutsche Mark und 0,80 Deutsche Mark, in der 2. Steigerungsstufe in Höhe von 4,- Deutsche Mark, 3,- Deutsche Mark, 2,- Deutsche Mark und 1,- Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich gewährt. In der 2. Steigerungsstufe können Aufwendungsdarlehen bewilligt werden, wenn

a) bei Eigentumsmaßnahmen die Antragsteller zum begünstigten Personenkreis i. S. der Nummer 3 Abs. 1 und 4 WFB 1967 gehören

oder

b) durch die Gewährung der Aufwendungsdarlehen der Verkauf oder die Vermietung im Bau befindlicher oder auch bereits fertiggestellter leerstehender Kaufeigenheime (Kauf Eigentumswohnungen) oder Wohnungen sichergestellt werden kann. Bei Eigentumsmaßnahmen ist auch die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis i. S. von § 25 des II. WoBauG in diesem Falle nicht Bewilligungsvoraussetzung, sondern nur die der Nummer 3.2.

9. Nr. 6 erhält hinter dem letzten Satz folgenden Zusatz: „(vgl. Nummer 1.1)“.

10. In Nr. 7.1 ändert sich der erste Satz wie folgt:

„Anträge auf Gewährung von Aufwendungsdarlehen sind unter Verwendung des von der Wohnungsbauförderungsanstalt im Einvernehmen mit dem Innenminister aufzustellenden Musters mit den darin aufgeführten Antragsunterlagen bei der für den Bauort zuständigen Gemeindeverwaltung einzureichen; im Landesbedienstetenwohnungsbau ist die zuständige Wohnungsfürsorgebehörde Antragsannahmestelle.“

11. Nr. 7.2 erhält folgende neue Fassung:

7.2 Die für den Bauort zuständige Bewilligungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen für die Förderung des Bauvorhabens gemäß Nummern 1, 2, 4, 6 und 7 der „Richtlinien“ vorliegen. Nach Abschluß dieser Prüfung ist der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen unverzüglich an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen weiterzugeben. In soweit bedarf es keiner Prüfung durch die Wohnungsbauförderungsanstalt.

12. In Nr. 7.3 werden in Satz 3 die Worte „und die Antragsannahmestelle“ gestrichen.

13. Nr. 7.4 entfällt.

14. Nr. 8 erhält folgende neue Fassung:

8. Zu Nummer 15 der Richtlinien

Diese Richtlinien sind auf alle Bauvorhaben anzuwenden, für welche die Anträge nach dem 31. Januar 1975 der Wohnungsbauförderungsanstalt vorgelegt worden sind. Die Bedarfsprüfung gemäß Nummer 1.1 ist ab sofort bei allen bereits vorliegenden Anträgen durchzuführen.

- MBl. NW. 1975 S. 739.

2370

Studentenwohnraumförderung

RdErl. d. Innenministers v. 18. 3. 1975 -
VI A 4 - 4.23 - 360/75

Der RdErl. v. 25. 4. 1973 (SMBl. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3.11.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Sollen Studentenzimmer in Eigenheimen oder Eigentumswohnungen neu geschaffen werden, für die auch die Bewilligung öffentlicher oder nicht öffentlicher Mittel

- nach Maßgabe der für den allgemeinen sozialen Wohnungsbau geltenden Bestimmungen beabsichtigt ist, so dürfen – zusätzlich zu den Annuitätshilfen bzw. Baudarlehen und/oder Aufwendungsdarlehen bzw. Festbetragsdarlehen –
- a) ein Baudarlehen des Landes je nach Art der Grundförderung aus öffentlichen oder nicht öffentlichen Mitteln bis zu 200 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche, höchstens jedoch bis zu 4000 Deutsche Mark, und
 - b) ein Zuschuß des Bundes bis zu 175 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche, höchstens jedoch bis zu 3500 Deutsche Mark,
- je Studentenzimmer bewilligt werden.
2. Nr. 3.11.3 erster Absatz Satz 1 erhält folgende Fassung:
Für Studentenzimmer in Mehrfamilienhäusern außerhalb des Abschlusses der im Gebäude befindlichen Wohnungen dürfen
 - a) ein nicht öffentliches Baudarlehen des Landes bis zu 250 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche, höchstens jedoch bis zu 5000 Deutsche Mark, und
 - b) ein Zuschuß des Bundes bis zu 250 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche, höchstens jedoch bis zu 5000 Deutsche Mark,
 je Studentenzimmer bewilligt werden.
 3. Nr. 3.12 zweiter Absatz Satz 2 erhält folgende Fassung:
Zusätzlich dürfen ein Baudarlehen des Landes und ein Zuschuß des Bundes nach Maßgabe der Nummer 3.11.2 bewilligt werden.
 4. Nr. 3.12 dritter Absatz erhält folgende Fassung:
Sollen Studentenappartements ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gefördert werden, so dürfen
 - a) ein Baudarlehen des Landes aus nicht öffentlichen Mitteln in Höhe von bis zu 8000 Deutsche Mark und ein Aufwendungsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln nach Maßgabe d. RdErl. v. 27. 3. 1973 (SMBl. NW. 2371) und
 - b) ein Zuschuß des Bundes in Höhe von bis zu 5000 Deutsche Mark
 je Studentenappartement bewilligt werden.
 5. Nr. 3.13 zweiter Absatz erhält folgende Fassung:
Sollen Studentenwohnungen im Rahmen des allgemeinen sozialen Wohnungsbaues mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, so dürfen zusätzlich ein öffentliches Baudarlehen des Landes und ein Zuschuß des Bundes in Höhe von jeweils bis zu 6000 Deutsche Mark je Studentenwohnung bewilligt werden.
 6. Nr. 3.13 dritter Absatz erhält folgende Fassung:
Sollen für Studentenwohnungen keine Mittel des allgemeinen sozialen Wohnungsbaues eingesetzt werden, dürfen ein Baudarlehen des Landes aus nicht öffentlichen Mitteln und ein Zuschuß des Bundes in Höhe von jeweils bis zu 10500 Deutsche Mark je Studentenwohnung sowie Aufwendungsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln nach Maßgabe d. RdErl. v. 27. 3. 1973 (SMBl. NW. 2371) bewilligt werden.
 7. Nr. 3.14 Sätze 1 bis 3 entfallen.
 8. Nr. 3.2 erhält folgende neue Überschrift:
Darlehens-/Zuschußbedingungen.
 9. Nr. 3.2 erster Absatz erhält folgenden Satz 3:
Die Zuschußbedingungen sind dem mit der Wohnungsbauförderungsanstalt abzuschließenden Zuschußvertrag zu entnehmen.
 10. In Nr. 3.2 zweiter Absatz Satz 1 wird hinter den Worten „Baudarlehen“ jeweils eingefügt:
„/Zuschüsse“ und hinter „Darlehensvertrag“ wird eingefügt: „/Zuschußvertrag“.
 11. In Nr. 3.4 zweiter Absatz wird „Darlehensvertrag“ ersetzt durch „Darlehens-/Zuschußvertrag“.
 12. In Nr. 3.53 Satz 2 wird hinter „Baudarlehen“ eingefügt „/Zuschüsse“ sowie „Darlehensvertrag“ ersetzt durch „Darlehens-/Zuschußvertrag“.
 13. In Nr. 3.63 Sätze 1 und 2 wird hinter „Baudarlehen“ eingefügt: „/Zuschüsse“.
 14. In Nr. 3.67 Buchstabe g) wird hinter „Baudarlehen“ eingefügt: „/Zuschüsse“.
 15. In Nr. 6 wird „15. Mai 1973“ ersetzt durch „15. April 1975“.
 16. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird hinter den Worten „Antrag auf Gewährung eines Darlehens“ eingefügt: „/Zuschusses!“;
 - b) in Abschnitt I Satz 1 werden die Worte „eines Baudarlehen“ bis „beantragt“ ersetzt durch folgende Neufassung:
„a) eines Baudarlehen in Höhe von DM,
b) eines Zuschusses aus Bundesmitteln in Höhe von DM beantragt“.
 - c) In Abschnitt VI erhält die Ziffer 2 folgenden Wortlaut:
Bundeszuschuß und sonstige nicht rückzahlbare Baukostenzuschüsse:
 17. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt A wird folgende neue Ziffer 3 mit punktierter Linie vor dem Additionsstrich eingefügt:
Ein Zuschuß des Bundes aus nicht öffentlichen Mitteln, und zwar in der – beantragten –¹⁾ Höhe von
 - b) in Abschnitt A wird Ziffer „3“ Ziffer „4“.
 - c) In Abschnitt B Ziffern 1 und 2 werden jeweils die Worte „nicht öffentlichen Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen des Landes“ ersetzt durch das Wort „Förderungsmittel“.
 - d) In Abschnitt B Ziffer 4 werden die Worte „nicht öffentlichen Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen“ ersetzt durch das Wort „Förderungsmittel“.
 - e) In Abschnitt C Ziffer 3 wird hinter „Baudarlehen“ eingefügt „/Zuschüsse“.
 - f) In Abschnitt D Ziffer 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Baudarlehen“ eingefügt: „/ des bewilligten Zuschusses“.

– MBl. NW. 1975 S. 739.

238

Wohnungsbindungsrecht Nutzungsrichtlinien (NRL)

RdErl. d. Innenministers v. 19. 3. 1975 –
VI C 1 – 6.072 – 566/75

Der RdErl. v. 31. 1. 1972 (SMBl. NW. 238) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1975 wie folgt geändert:

1. In Nummer 7.5 des Inhaltsverzeichnisses wird das Wort „Familienangehörigen“ durch das Wort „Angehörigen“ ersetzt.
2. In Nummer 1.4 wird die Jahreszahl „1965“ gestrichen.
3. In Nummer 3.1 wird der erste Halbsatz des ersten Satzes bis zu den Worten „und Gemeinden“ wie folgt gefaßt:
„Nach § 3 Nummern 2, 3, 5, 7 und 8 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1574) – SGV. NW. 237 –, obliegen den Bewilligungsbehörden, nämlich den kreisfreien Städten, den Kreisen und den zu Bewilligungsbehörden erklärten kreisangehörigen Gemeinden,“
4. In Nummer 4.131 Satz 2 wird die Jahreszahl „1964“ durch „1966“ ersetzt.
5. In Nummer 4.133 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Nummer 4.14)“ durch „(Nummer 4.15)“ ersetzt.
6. In Nummer 4.15 wird die Jahreszahl „1965“ gestrichen.

7. Am Ende der Nummer 4.15.12 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende neue Nummern 4.15.13 und 4.15.14 angefügt:
4.15.13 Ausländische Arbeitnehmer: 10 Jahre,
4.15.14 Junge Familie: 10 Jahre.
8. In Nummer 4.24 wird folgender dritter Absatz angefügt:
Hat der Verfügungsberechtigte die Bezugsfertigkeit oder das Freiwerden unverzüglich gemäß Nummer 2.3 angezeigt, so hat die Bewilligungsbehörde bis zur Bezugsfertigkeit oder bis zum Freiwerden das Besetzungsrecht auszuüben oder auf die Ausübung für diesen Belegungsfall zu verzichten.
9. In Nummer 4.41 wird der letzte Satz wie folgt gefaßt:
„Es ist davon auszugehen, daß der Verfügungsberechtigte in diesen Fällen wegen des öffentlichen Interesses an der ordnungsgemäßen Nutzung der Sozialwohnungen ein „berechtigtes Interesse“ im Sinne von § 564b Abs. 2 BGB hat (vgl. Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren, Bundestagsdrucksachen 7/2011, S. 15 und 7/2638, S. 2).“
10. In Nummer 5.21 Satz 1 und in Nummer 5.24 Satz 2 wird der Betrag „0,80 DM“ durch „1,- DM“ ersetzt.
11. In Nummer 5.31 wird in Satz 2 der erste Klammerzusatz gestrichen und werden in Satz 3 die Worte „Einkommen des Wohnungsuchenden“ durch das Wort „Gesamteinkommen“ ersetzt.
12. Am Ende der Nummer 5.323 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden folgende neue Nummern 5.324 und 5.325 angefügt:
5.324 wenn eine wohnberechtigte kinderreiche Familie zwei benachbarte Wohnungen beziehen will, weil eine Wohnung angemessener Größe nicht zu finden ist; durch die Benutzung der beiden Wohnungen darf die angemessene Wohnungsgröße insgesamt nicht oder um nicht mehr als einen Raum überschritten werden; ist die Verringerung der Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder voraussehbar, ist die Genehmigung zu befristen.
5.325 wenn zwei nicht verheiratete Personen, die schon längere Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen, die Ehe jedoch wegen des Verlustes von Renten- oder Versorgungsansprüchen nicht eingehen, eine gemeinsame Wohnung beziehen wollen, sofern wenigstens einer der Partner das 60. Lebensjahr vollendet hat und der Gesamtbetrag ihrer Einkünfte die für 2 Personen maßgebende Einkommensgrenze nicht übersteigt.
13. In Nummer 5.421 wird hinter den Worten „Mutter und“ eingefügt: „erwachsenen“.
14. In Nummer 5.422 wird hinter den Worten „vollendet hat“ angefügt: „und deren Ehe noch nicht länger als 5 Jahre besteht.“
15. In Nummer 5.63 werden die Worte „für die Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 EStG zustehen oder gewährt werden“ ersetzt durch die Worte „im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 EStG“.
16. Nummer 5.68 wird wie folgt gefaßt:
„Studierende (vgl. RdErl. v. 25. 4. 1973 – SMBl. NW. 2370 -)“
17. Am Ende der Nummer 5.6.12 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden folgende neue Nummern 5.6.13 und 5.6.14 angefügt:
5.6.13 Ausländische Arbeitnehmer;
5.6.14 Junge Familien.
18. In Nummer 5.82 zweiter Absatz Buchstabe d) wird die Zahl „7.31“ durch die Zahl „7.41“ ersetzt.
19. Nach Nummer 5.82 wird folgende neue Nummer 5.83 eingefügt:
5.83 In die Wohnberechtigungsbescheinigungen nach Anlagen 1 bis 3 (Nummern 5.81, 5.82 und 5.83) kann die Festsetzung von Verwaltungsgebühren (Nummer 11.3) aufgenommen werden.
20. In Nummer 6.5 wird der Satz 3 durch folgende Sätze 3 bis 5 ersetzt:
„Ein längeres Leerstehen soll nur genehmigt werden, wenn es aus besonderen persönlichen Gründen erforderlich ist. Die Genehmigung ist mit der Auflage zu erteilen, daß der Verfügungsberechtigte für die 3 Monate übersteigende Dauer des Leerstehens eine Ausgleichszahlung von 1,- DM/qm Wohnfläche monatlich leistet; Nummer 9.46 gilt entsprechend. Hat die Wohnung vor der Erteilung der Genehmigung bereits leergestanden, so ist diese Zeit bei Berechnung der Dreimonatsfrist anzurechnen.“
21. In Nummer 7.11 wird in Satz 3 die Nummer „7.3“ durch die Nummer „7.4“ ersetzt und in Satz 4 die Jahreszahl „1965“ gestrichen.
22. In Nummer 7.16 werden in Satz 2 die Worte „Nummern 7.2 bis 7.5“ durch „Nummern 7.2, 7.3 und 7.5“ ersetzt.
23. Die Nummer 7.212 und 7.213 werden durch Nummern 7.212 bis 7.216 ersetzt:
7.212 wenn trotz einer allgemeinen Wohnungsnachfrage von Wohnberechtigten im Bereich der Bewilligungsbehörde ein berechtigter Wohnungsuchender für diese Wohnung wegen ihrer äußerst schlechten Verkehrslage, wegen der Größe der Wohnung oder wegen sonstiger vom Eigentümer nicht zu vertretender Umstände – auch nach Feststellung der Wohnungsaufsichtsbehörde – nicht zu ermitteln ist;
7.213 wenn ein berechtigter Wohnungsuchender für diese Wohnung wegen der Höhe der geforderten preisrechtlich zulässigen Miete – auch nach Feststellung der Wohnungsaufsichtsbehörde – nicht zu ermitteln ist; ist diese Miete höher als die üblichen Entgelte, die in der Gemeinde oder in vergleichbaren Gemeinden für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage gezahlt werden (Marktmiete), darf die Wohnung nur freigestellt werden, wenn berechnete Wohnungsuchende nicht bereit sind, die Wohnung zur Marktmiete anzumieten.
7.214 Die Freistellung nach Nummern 7.211 bis 7.213 ist mit der Auflage zu verbinden, daß der Verfügungsberechtigte eine laufende Ausgleichszahlung von 1,- DM je qm Wohnfläche monatlich, jedoch – solange Aufwendungsbeihilfen für die Wohnung gewährt werden – mindestens in Höhe der Aufwendungsbeihilfen entrichtet; Nummer 9.46 gilt entsprechend (in Höhe der Ausgleichszahlung ist ein Zuschlag neben der Miete zulässig, vgl. § 26 Abs. 4 NMV 1970). Die Auflage entfällt, wenn der Verfügungsberechtigte lediglich von der Einhaltung der angemessenen Wohnungsgröße freigestellt wird und die Wohnung einem Wohnberechtigten überläßt.
7.215 Bei der Freistellung wegen der Miethöhe (Nummer 7.213) kann die Ausgleichszahlung nach Nummer 7.214 herabgesetzt werden, wenn und soweit die preisrechtlich zulässige Einzelmiete zuzüglich des Zuschlages für die Ausgleichszahlung die Marktmiete übersteigt. Die Marktmiete kann durch einen Mietenspiegel, der von der Gemeinde oder Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter gemeinsam erstellt oder anerkannt worden ist oder durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten oder vereidigten Sachverständigen nachgewiesen werden.
7.216 Abweichend von Nummern 7.214 und 7.215 kann die Hauptwohnung eines Eigenheimes oder einer Kleinsiedlung oder eine eigengenutzte Eigentumswohnung für unbestimmte Zeit unter der Auflage freigestellt werden, daß die aus öffentlichen Mitteln gewährten Darlehen ohne Ablösungsvergünstigung zurückgezahlt, andere öffentliche Mittel (Aufwendungsbeihilfen, Annuitätshilfen) nicht mehr in Anspruch genommen werden und gegebenenfalls die bei der Ablösung in Anspruch genommene Vergünstigung erstattet wird; wird die Freistellung auf längstens 5 Jahre befristet, weil die Wohnung nur vorübergehend vermietet werden soll, verbleibt es bei den Auflagen nach Nummern 7.214 und 7.215.

24. Nummer 7.32 wird wie folgt geändert:

24.1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Freistellung nach Nummer 7.31 ist unter der Auflage zu erteilen, daß die anteiligen, aus öffentlichen Mitteln gewährten Darlehen zurückgezahlt werden, die Auszahlung der anteiligen Aufwendungsbeihilfen und Annuitätshilfen künftig entfällt, im Falle der Nummer 7.313 jedoch nur, wenn die Wohnung zugunsten eines Wohnungsuchenden freigestellt wird, dessen Gesamteinkommen die Einkommensgrenze um mehr als 40% übersteigt. Außerdem hat der Verfügungsberechtigte eine laufende Ausgleichszahlung von 1 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zu entrichten; Nummer 9.46 gilt entsprechend (in Höhe der Ausgleichszahlung ist ein Zuschlag neben der Miete zulässig, vgl. § 26 Abs. 4 NMV 1970).“

24.2 In Satz 2 (jetzt Satz 3) werden die Worte „Die Auflage entfällt“ durch die Worte „Diese Auflagen entfallen“ ersetzt.

25. Hinter der Nummer 7.32 wird folgende neue Nummer 7.33 eingefügt:

7.33 Die Bewilligungsbehörde kann eine leerstehende oder vom Eigentümer bewohnte Wohnung wegen eines überwiegenden berechtigten Interesses des Eigentümers freistellen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2), wenn

1. es sich um eine Wohnung in einem Eigenheim, einem Kaufeigenheim, einer Kleinsiedlung oder um eine eigengenutzte Eigentumswohnung, die nicht durch Umwandlung einer als Mietwohnung geförderten Wohnung entstanden ist, handelt,
2. die für die Wohnung aus öffentlichen Mitteln bewilligten Darlehen ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig vollständig zurückgezahlt sind, andere öffentliche Mittel (Aufwendungsbeihilfe, Annuitätshilfen) nicht mehr gewährt werden und ein bei der Ablösung gewährter Schuldnachlaß nachgezahlt worden ist,
3. die Wohnung im Zeitpunkt der Rückzahlung der öffentlichen Mittel oder der Nachzahlung des Schuldnachlasses nicht vom Eigentümer bewohnt war und
4. der Eigentümer die Wohnung selbst bewohnen will.

Das überwiegende Interesse des Verfügungsberechtigten ist anzuerkennen, weil eine Wohnung unter den Voraussetzungen des Satzes 1 die Eigenschaft „öffentlich gefördert“ sofort verloren hätte, wenn der Eigentümer sie im Zeitpunkt der Rückzahlung der öffentlichen Mittel oder der Nachzahlung des Schuldnachlasses selbst bewohnt hätte (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2 und Nummer 5.21 der Verwaltungsvorschriften über die Eigenschaft als öffentlich geförderte Wohnung – RdErl. v. 24. 10. 1967 – SMBl. NW. 238).

26. In Nummer 7.5 wird in der Überschrift das Wort „Familienangehörigen“ durch das Wort „Angehörigen“ ersetzt.

27. In Nummer 8.21 wird im Klammerzusatz am Satzende die Jahreszahl „1965“ gestrichen.

28. In Nummer 9.112 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und angefügt: „jedoch ist die Bewilligungsbehörde vor Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses anzuhören (Abschnitt III Nr. 38 der Planfeststellungsrichtlinien vom 26. 7. 1968 – MBl. NW. S. 1454/SMBl. NW. 911 –).“

29. In Nummer 9.24 werden die Worte „in Nummer 16 WFB 1967 bestimmte Mietobergrenze“ ersetzt durch die Worte „jeweilige Höchst-Durchschnittsmiete nach Nr. 16 WFB 1967“.

30. In Nummer 9.41 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Genehmigung ist unter der Auflage zu erteilen, daß die anteiligen, für die Wohnung aus öffentlichen Mitteln gewährten Darlehen ohne Ablösungsvergünstigung zurückgezahlt, andere öffentliche Mittel (Aufwendungsbe-

hilfen, Annuitätshilfen) nicht mehr in Anspruch genommen werden und gegebenenfalls die bei der Ablösung in Anspruch genommene Vergünstigung erstattet wird.“

31. In Nummer 10.11 letzter Satz wird die Nummer „7.213“ durch die Nummern „7.214, 7.215,“ ersetzt.

32. In Nummer 10.121 wird in dem Klammerzusatz die Zahl „2.4“ durch die Zahl „2.5“ ersetzt.

33. Nummer 10.25 wird wie folgt geändert:

33.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie sind für einen auf volle Kalendermonate abgerundeten Zeitraum zu berechnen, während dem der Vorstoß besteht.“

33.2 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„In den Bescheid ist eine Belehrung über den Rechtsbehelf des Widerspruchs aufzunehmen (§§ 58, 68 VwGO); bei erheblichen, noch andauernden Verstößen kann die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet werden.“

34. In Nummer 10.271 wird im letzten Satz die Zahl „10.26“ durch die Zahl „10.25“ ersetzt.

35. In Nummer 10.272 wird im Satz 3 die Zahl „10.26“ durch die Zahl „10.25“ ersetzt.

36. In Nummer 10.42 wird in Satz 1 die zweite Klammer gestrichen und eingefügt: „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1972 (BGBl. I. S. 80)“. Außerdem wird in Satz 2 nach dem Wort „Nummer 10.2“ eingefügt „oder 10.3“.

37. In Nummer 11.2 wird die Zahl „5.74“ durch die Zahl „5.75“ ersetzt.

– MBl. NW. 1975 S. 740.

7129

Errichtung der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Gem. Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III B 4 – 8802/8842 (III Nr. 7/75) – u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – II B 1 – 2170 – v. 19. 3. 1975

Die Gem. Bek. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 10. 1963 (SMBl. NW. 7129) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 werden an den 1. Absatz folgende Sätze angefügt:

„Die Landesanstalt übernimmt ferner zentrale Dienste zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Zu diesem Zweck wird bei der Landesanstalt die

Zentrale Informationsstelle für Genehmigungsverfahren und Emissionskataster (ZIGE)

eingerrichtet.“

2. Nach Nummer 3.9 werden folgende neue Nummern 3.10 bis 3.14 eingefügt:

3.10 Aufstellung und Fortschreibung von Emissionskatastern für luftverunreinigende Stoffe in den Belastungsgebieten gemäß § 46 BImSchG;

3.11 Zentrale Erfassung und Auswertung der Emissionserklärungen zur Erstellung des Emissionskatasters gemäß §§ 27, 44 und 46 BImSchG;

3.12 Vorbereitung von Luftreinhalteplänen gemäß § 47 BImSchG;

3.13 Zentrale Erfassung, Vorprüfung und Auswertung der Anträge nach §§ 6 und 15 BImSchG sowie der Mitteilungen nach § 16 BImSchG hinsichtlich der in den Anträgen enthaltenen relevanten Daten für die Luftreinhaltung;

3.14 Feststellungen nach § 44 Abs. 1 BImSchG.

– MBl. NW. 1975 S. 742.

7815

**Abgrenzung
der Aufgaben und Zuständigkeiten
zwischen der Flurbereinigungsbehörde
und der Teilnehmergeinschaft
in Flurbereinigungen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 19. 3. 1975 - III B 1 - 305 - 23573

Bei der Bearbeitung von Flurbereinigungen ist auf die folgende Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten zu achten:

- 1 Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde
 - 1.1 Aufstellung des Flurbereinigungsplanes einschließlich des Wege- und Gewässerplanes
 - 1.2 Bauaufsicht einschließlich Abnahme der Baumaßnahmen (öffentlich-rechtlich)
 - 1.3 Beschaffung von Unterlagen für die Hebelisten
 - 1.4 Zwangsbeitreibung
 - 1.5 Aufstellen der Ausgleichslisten (z. B. Holz- oder Obstbaumausgleich)
- 2 Zuständigkeit der Teilnehmergeinschaft
 - 2.1 Aufstellung des Einzelverzeichnisses der Leistungen und des Kostenanschlages
 - 2.2 Bestimmung der Art und des Umfanges der Ausschreibung
 - 2.3 Durchführung der Ausschreibung
 - 2.4 Prüfung und Wertung der Angebote
 - 2.5 Vergabe
 - 2.6 Bauüberwachung
 - 2.7 Abnahme der Baumaßnahmen (privatrechtlich)
 - 2.8 Abrechnung der Baumaßnahmen einschließlich der sachlichen, rechnerischen und fachtechnischen Feststellung
 - 2.9 Beauftragung von Ingenieuren für die Teilnehmergeinschaft
 - 2.10 Verwaltungssachbearbeitung für die Teilnehmergeinschaft
 - 2.11 Erhebung von Beiträgen einschließlich der Aufstellung der Kosten- und Hebelisten, der Bekanntmachung und Durchführung der Hebung und der Mahnung

- MBL. NW. 1975 S. 743.

7823

**Durchführung der Verordnung
zur Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten
und Kartoffelschädlingen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 3. 3. 1975 - II B 2 - 2340/1 - 780

Mein RdErl. v. 23. 10. 1963 (SMBl. NW. 7823) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBL. NW. 1975 S. 743.

791
2000

**Errichtung der Landesanstalt
für Ökologie, Landschaftsentwicklung
und Forstplanung
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 20. 3. 1975 - I B 3 - a - 2.20

Durch § 60 des Landschaftsgesetzes vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 791) wird zum 1. 4. 1975, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, in meinem Geschäftsbereich die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen als neue

Einrichtung des Landes (§ 14 LOG. NW.) errichtet. Die Landesanstalt entsteht durch Zusammenlegung

- des Forsteinrichtungsamtes des Landes Nordrhein-Westfalen (Sitz: Düsseldorf),
- der Forschungsstelle für Grünland und Futterbau des Landes Nordrhein-Westfalen (Sitz: Kleve),
- der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen (Sitz: Düsseldorf)
- und
- der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landes Nordrhein-Westfalen (Sitz: Essen).

Diese Vorgängereinrichtungen fallen durch die Zusammenlegung mit Ablauf des 31. 3. 1975 weg. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Vorgängereinrichtungen sind vom Zeitpunkt des Wegfalls an ohne besondere Einzelverfügung Beamte, Angestellte oder Arbeiter der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen.

Nach § 60 Satz 2 des Landschaftsgesetzes führt die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen die bisherigen Aufgaben

- des Forsteinrichtungsamtes des Landes Nordrhein-Westfalen,
- der Forschungsstelle für Grünland und Futterbau des Landes Nordrhein-Westfalen und
- der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landes Nordrhein-Westfalen

fort. Darüber hinaus hat die Landesanstalt nach § 9 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes im Zusammenwirken mit den anderen für die Ermittlung von Grundlagen des Naturhaushalts zuständigen Stellen des Landes

1. die wissenschaftlichen Grundlagen für die Landschaftsplanung zu erarbeiten,
2. auf Anforderung der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fachbeiträge für die Landes- und Gebietsentwicklungspläne zu erarbeiten,
3. die unter Naturschutz oder Landschaftsschutz gestellten Flächen und Landschaftsbestandteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen,
4. die Veränderungen in der Pflanzen- und Tierwelt zu beobachten,
5. die in der Landschaftspflege tätigen Dienstkräfte und ehrenamtlichen Mitarbeiter zu schulen und fachlich zu betreuen.

Diese Aufgaben werden an den Standorten der Vorgängereinrichtungen wahrgenommen; die Verlegung einzelner Aufgabengebiete bleibt vorbehalten. Die Bestimmung dienstlicher Wohnsitze für Forstbeamte und -angestellte des bisherigen Forsteinrichtungsamtes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Wahrnehmung von Aufgaben in den 10 Forsteinrichtungsbezirken bleibt unberührt.

Die vorläufige Postanschrift der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen lautet:

4 Düsseldorf 30, Prinz-Georg-Straße 126.

Telefonisch ist die Zentrale der Landesanstalt unter der Rufnummer (0211) 353271 zu erreichen.

Bis zur Wahl eines Personalrats nach dem am 1. 7. 1975 in Kraft tretenden Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514/SGV. NW. 2035) werden die Aufgaben des örtlichen Personalrats von einer Personalkommission wahrgenommen, die nach den Grundsätzen des § 44 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 zu bilden ist.

- MBL. NW. 1975 S. 743.

8300

**Bundesversorgungsgesetz (BVG)
Wiederaufleben der Witwenversorgung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 17. 3. 1975 - II B 2 - 4226 (5/75)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 12. November 1974 - 1 BvR 505/68 - den in § 44 Abs. 2 BVG

enthaltenen Satzteil „ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe“ mit der Begründung für nichtig erklärt, diese Einschränkung sei mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip unvereinbar. Die Entscheidung hat gemäß § 31 Abs. 2 BVerfGG Gesetzeskraft. Durch diesen Beschluß, der den für nichtig erklärten Teil des § 44 Abs. 2 BVG mit Rückwirkung von Anfang an beseitigt, wird die gesetzliche Anspruchsgrundlage der Witwenversorgung erweitert, da nunmehr bei allen Witwen nach Auflösung der neuen Ehe die Witwenrente wiederauflebt.

Ablehnende Bescheide, die auf der „Verschuldensklausel“ beruhen, sind unrichtig. Soweit es sich um abgeschlossene Verfahren handelt, die durch die Entscheidung gemäß § 79 Abs. 2 BVerfGG nicht berührt werden, sind auf Antrag Zugunstenbescheide nach § 40 Abs. 1 VfG-KOV zu erteilen. In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bitte ich, diesen Zugunstenbescheiden unter Beachtung der Verwaltungsvorschrift Nr. 8 zu § 40 VfG-KOV Rückwirkung bis zum Zeitpunkt des Antrages, auf den der ablehnende Bescheid ergangen ist, jedoch nicht über vier Jahre hinaus, beizulegen.

In Fällen, in denen nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erstmalig ein Antrag gestellt wird, kommt eine rückwirkende Gewährung der Witwenrente nicht in Betracht.

– MBl. NW. 1975 S. 743.

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)
Feststellung der Ausgleichs- und Elternrente
bei rückwirkender Bewilligung einer Rente
aus der gesetzlichen Rentenversicherung
an Empfänger von Arbeitslosengeld

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 18. 3. 1975 – II B 2 – 4204.1 (6/75)

Zu der Frage, wie bei Feststellung der Ausgleichs- und Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zu verfahren ist, wenn einem Empfänger von Arbeitslosengeld rückwirkend eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bewilligt wird, nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Nach § 118 AFG ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld während der Zeit, für die dem Arbeitslosen ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus einer gesetzlichen Rentenversicherung zuerkannt ist. Die Entscheidung, durch die das Arbeitslosengeld bewilligt wurde, ist gemäß § 151 Abs. 1 AFG aufzuheben, weil durch den Eintritt des Ruhens eine Voraussetzung für die Gewährung der Leistung weggefallen ist. Da der Anspruch auf Arbeitslosengeld rückwirkend entfällt, muß die Sozialrente von dem Zeitpunkt an, in dem sie bewilligt wurde, in voller Höhe bei der Feststellung der Ausgleichs- und Elternrente als übrige Einkünfte berücksichtigt werden, während das bisher als Einkommen aus Tätigkeit angerechnete Arbeitslosengeld nicht mehr zu berücksichtigen ist. Der Versorgungsberechtigte ist jedoch zur Rückerstattung von Versorgungsbezügen, die allein wegen der Berücksichtigung von niedrigeren Freibeträgen bei der rückwirkenden Anrechnung der Sozialrente zu viel gezahlt worden sind,

nur verpflichtet, soweit die Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse vertretbar ist (§ 47 Abs. 2 Buchstabe b VVG).

Die Entscheidung, nach der trotz Vorliegens von Berufsunfähigkeit aufgrund des § 103 Abs. 2 AFG Arbeitslosengeld gewährt wurde, wird im Falle der Zuerkennung eines Anspruchs auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht aufgehoben. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld bleibt mithin bestehen, selbst wenn die Berufsunfähigkeit für einen früheren Zeitpunkt festgestellt wird. Es tritt ein gesetzlicher Forderungsübergang ein, der den einmal erworbenen Arbeitslosengeldanspruch nicht berührt. Bei der Berechnung der Ausgleichs- und Elternrente ist deshalb davon auszugehen, daß für den vom Forderungsübergang erfaßten Zeitraum das gezahlte Arbeitslosengeld unverändert als Einkommen aus Tätigkeit anzurechnen ist. Sofern in diesem Zeitraum die Rente das gezahlte Arbeitslosengeld übersteigt, ist nur der Teil der Rente, der über den Betrag des Arbeitslosengeldes hinausgeht, als übrige Einkünfte anzurechnen.

– MBl. NW. 1975 S. 744.

II.

Ministerpräsident

Verlust eines Dienstausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 3. 1975 –
I B 3 – 1.2020

Der Dienstausweis Nr. 984 der Angestellten Frau Gabriele Lipp, geborene Schroeter, geboren am 17. Januar 1950, wohnhaft in Neuss-Uedesheim, Christopherusstraße 7, ausgestellt am 25. Mai 1972 vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Mannesmannufer 1a, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1975 S. 744.

Innenminister

Ungültigkeit von Dienstausweisen

Bek. d. Innenministers v. 19. 3. 1975 –
II C 4/15 – 20.96

Der Dienstausweis Nr. 157 des Regierungsassistentenwärters Uwe Podzuk, geboren am 8. 8. 1955 in Düsseldorf, wohnhaft in 4 Düsseldorf, Wilhelm-Kreis-Str. 28, ausgestellt am 8. 1. 1975 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Völklinger Str. 49, zuzugabegeben.

– MBl. NW. 1975 S. 744.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.